

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Juni 2000

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
28. 6.00	Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Änderung anderer Gesetze	470
29. 6.00	Gesetz zur Änderung eingliederungsrechtlicher Vorschriften	475
30. 5.00	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtsanwaltschaft	476
20. 6.00	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	477
20. 6.00	Verordnung der Landesregierung zur Erhöhung der Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit	477
23. 5.00	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen	478
24. 5.00	Verordnung des Innenministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilschutzes (Zivilschutz-Zuständigkeitsverordnung)	478
29. 5.00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der milchwirtschaftlichen Zusatzabgabenverordnung	479
3. 6.00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2000/2001 und im Sommersemester 2001 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2000/2001 – ZZVO-PH 2000/2001)	479
8. 6.00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 2000/2001 und im Sommersemester 2001 (Zulassungszahlenverordnung-FH 2000/2001 – ZZVO-FH 2000/2001)	481
8. 6.00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 2000/2001 und im Sommersemester 2001 (Zulassungszahlenverordnung 2000/2001 – ZZVO 2000/2001)	490
15. 6.00	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	499
23. 5.00	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Hockenheim, Rhein-Neckar-Kreis, zur Großen Kreisstadt	500
—	Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 (Staatshaushaltsgesetz 2000/01 – StHG 2000/01) vom 15. Februar 2000 (GBl. S. 89)	500

**Gesetz zur obligatorischen
außergerichtlichen Streitschlichtung
und zur Änderung anderer Gesetze**

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag hat am 28. Juni 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur obligatorischen
außergerichtlichen Streitschlichtung
(Schlichtungsgesetz – SchlG)

1. Abschnitt: Obligatorische Schlichtung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Erhebung der Klage vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert bei Einreichung der Klage 1500 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - d) eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

erst zulässig, nachdem von einer nach § 2 eingerichteten Gütestelle im Sinne von § 15 a Abs. 1 und 6 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244), eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400), versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Der Kläger hat eine von der Schlichtungsperson der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch dann auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324 und 328 der Zivilprozessordnung (ZPO), Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,

2. Streitigkeiten in Familiensachen,
 3. Wiederaufnahmeverfahren,
 4. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
 5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem achten Buch der Zivilprozessordnung.
- (3) Ein Einigungsversuch nach Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn alle Parteien im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags (§ 5) ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Baden-Württemberg in demselben oder in benachbarten Landgerichtsbezirken haben.
- (4) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs vor einer nach § 2 eingerichteten Gütestelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer von der Landesjustizverwaltung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Gütestelle im Sinne von § 15 a Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung unternommen haben.

2. Abschnitt: Gütestelle

§ 2

Gütestelle

(1) Bei jedem Amtsgericht wird für dessen Bezirk eine Gütestelle eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung »Gütestelle beim Amtsgericht ...« und ist Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

(2) Örtlich zuständig ist die Gütestelle, auf die sich beide Parteien geeinigt haben. Die Vereinbarung nach Satz 1 muss schriftlich abgeschlossen werden. Im Übrigen ist die Gütestelle zuständig, in deren Bezirk die Antrag stellende Partei ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

§ 3

Besetzung der Gütestelle

(1) Die Aufgaben der Gütestelle werden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts und der Schlichtungsperson nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und 4 wahrgenommen.

(2) Zur Schlichtungsperson werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestimmt, die in der von der für den Bezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer für die jeweilige Gütestelle erstellten Schlichtungspersonenliste eingetragen sind.

(3) Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer hat für jede Gütestelle bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres

für das Folgejahr eine Liste von im jeweiligen Gerichtsbezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorzulegen, die bereit sind, als Schlichtungsperson tätig zu werden.

(4) Sofern in die Liste der Schlichtungspersonen keine hinreichende Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingetragen ist, kann der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts, bei dem die Gütestelle eingerichtet ist, die Liste durch weitere geeignete Personen ergänzen, die bereit sind, als Schlichtungsperson tätig zu werden.

(5) Die in die Liste eingetragenen Personen sind verpflichtet, die Aufgabe der Schlichtungsperson zu übernehmen.

§ 4

Aufgaben der Gütestelle

(1) Die Schlichtungsperson hat unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gütestelle, einen Einigungsversuch durchzuführen und im Falle eines erfolglosen Einigungsversuchs der Antrag stellenden Partei eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

(2) Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung der Parteien. Der Gang des Verfahrens wird von der Schlichtungsperson nach freiem Ermessen gestaltet.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist zuständig für

1. die Entgegennahme des schriftlichen Antrags und die Aufnahme des Antrags zu Protokoll,
2. die Registrierung des Antrags,
3. die Bestimmung der Schlichtungsperson,
4. die Mitteilung an die Schlichtungsperson über ihre Bestimmung, über den Tag des Antragsingangs sowie die Übersendung des Antrags an die Schlichtungsperson,
5. die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 13),
6. die Anordnung von Zahlungen in Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 2,
7. die Aufbewahrung des Protokolls (§ 12 Abs. 2).

(4) Die übrigen Aufgaben der Gütestelle werden von der Schlichtungsperson wahrgenommen. Dies sind insbesondere

1. die Übersendung des Antrags an die Gegenpartei,
2. die Ladung der Parteien zur Schlichtungsverhandlung in die Kanzleiräume der Schlichtungsperson oder an einen von ihr zu bestimmenden Ort,
3. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung und des Einigungsversuchs,
4. die Protokollierung einer Vereinbarung,
5. die Ausstellung einer Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch bei dessen Scheitern oder auf Antrag der den Antrag nach § 5 stellenden Partei, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags nach § 5 bei der Gütestelle das von

ihr beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist,

6. Erteilung von Abschriften des Protokolls,

7. die Geltendmachung der ihr zustehenden Kosten (§§ 14 bis 19).

3. Abschnitt: Verfahren

§ 5

Verfahrenseinleitung

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Er muss den Namen und die ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache, den Gegenstand des Streits und des Begehrens enthalten und von der Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 6

Schlichtungsperson

(1) Die Schlichtungsperson ist unparteiisch und unabhängig. Sie ist hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wird mit der Antragstellung eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Erklärung vorgelegt, die eine Einigung auf eine in die Schlichtungspersonenliste der Gütestelle eingetragene Schlichtungsperson enthält, so wird diese vom Amtsgericht zur Schlichtungsperson bestimmt. Andernfalls wird die Schlichtungsperson vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts unter Beachtung einer gleichmäßigen Zuteilung aus der Liste bestimmt. Der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts, bei dem die Gütestelle eingerichtet ist, kann zur Verteilung der Schlichtungsanträge Vereinbarungen mit der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer treffen.

(3) Zeigt die zunächst bestimmte Schlichtungsperson an, dass Umstände vorliegen, die den Voraussetzungen der §§ 41, 48 ZPO entsprechen, entbindet die Gütestelle sie und bestimmt nach Maßgabe des Absatzes 2 eine andere Schlichtungsperson. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 7

Terminsbestimmung

(1) Die Schlichtungsperson soll umgehend Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung bestimmen.

(2) Die Ladung wird den Parteien durch die Schlichtungsperson mittels eingeschriebenem Brief (Einwurf-

Einschreibsendung) durch die Post oder ihren bevollmächtigten Rechtsanwälten gegen mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekanntnis zugestellt. Die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann (§§ 9 und 17 Abs. 2 Nr. 1).

§ 8

Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- (3) Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren eines Beistandes oder eines Rechtsanwalts bedienen.
- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Termin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schlichtungsperson unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen.
- (5) Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird ein neuer Termin bestimmt.

§ 9

Folgen des unentschuldigtem Ausbleibens

- (1) Bleibt die Antrag stellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin oder innerhalb von einer Woche nach dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs wird nicht erteilt.
- (2) Wenn die Gegenpartei vor dem Termin zur Schlichtungsverhandlung schriftlich der Schlichtungsperson mitteilt, dass sie nicht erscheinen wird, entfällt die Pflicht der Antrag stellenden Partei zum Erscheinen. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert. Der Antrag stellenden Partei wird eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs erteilt.
- (3) Erscheint die Gegenpartei zur Schlichtungsverhandlung nicht, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb von einer Woche nach dem Termin genügend zu entschuldigen, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die

Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Der Antrag stellenden Partei wird eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs erteilt.

§ 10

Schlichtungsverhandlung

- (1) Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Schlichtungsperson und die Parteien vereinbaren etwas anderes. Die Schlichtungsverhandlung ist in der Regel in einem Termin mündlich durchzuführen. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen. Eine Ladung zu diesem Termin ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch die Gütestelle erfolgt nicht. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.
- (3) Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schlichtungsperson nicht befugt.

§ 11

Vereinbarung, Protokoll

- (1) Kommt eine Einigung zustande, so ist sie zu Protokoll festzustellen. Die Einigung muss auch eine Regelung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten; die Kosten sind der Höhe nach auszuweisen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen der Schlichtungsperson,
 2. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
 3. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
 4. den Gegenstand des Streites,
 5. die Vereinbarung der Parteien.
- (3) Das Protokoll ist von der Schlichtungsperson zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.
- (4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen, aus dem sich die Parteien, der Gegenstand des Streits sowie der Zeitpunkt der Einleitung und der Beendigung des Schlichtungsverfahrens ergeben.

§ 12

Abschrift und Aufbewahrung

- (1) Die Schlichtungsperson erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- (2) Nach Erteilung der Abschriften übermittelt die Schlichtungsperson die Urschrift des Protokolls dem Urkundsbeamten zur Aufbewahrung.
- (3) Die übrigen Akten hat die Schlichtungsperson auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

4. Abschnitt: Vollstreckung

§ 13

Vollstreckung aus der Vereinbarung

- (1) Aus der vor der Schlichtungsperson geschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- (2) Auf Antrag wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, bei dem die Gütestelle eingerichtet ist, erteilt.
- (3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist.

5. Abschnitt: Kosten

§ 14

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Schlichtungsperson erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.
- (2) Die Schlichtungsperson hat Anspruch auf Ersatz der auf ihre Kosten entfallenden Umsatzsteuer, sofern nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes keine Umsatzsteuer erhoben wird.

§ 15

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt
 1. 80 Euro, sofern das Verfahren nach Terminbestimmung und Ladung der Parteien ohne Durchführung einer Schlichtungsverhandlung endet oder sofern bei der Schlichtungsverhandlung nur eine Partei erscheint;
 2. 100 Euro, sofern nach einer Schlichtungsverhandlung mit beiden Parteien eine Einigung nicht erzielt worden ist;
 3. 130 Euro, sofern eine Einigung zustande gekommen ist (§ 11 Abs. 1).
- (2) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 16

Auslagen des Schlichtungsverfahrens

- (1) Auslagen der Schlichtungsperson sind, mit Ausnahme der Auslagen nach Absatz 2, durch die Gebühren abgegolten.
- (2) Von der Schlichtungsperson für das Verfahren herangezogene Dolmetscher werden entschädigt; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
- (3) Eine Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die von den Parteien in den Termin gestellt werden, findet nicht statt.

§ 17

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist die Partei, die die Durchführung der Streitschlichtung beantragt hat. Bezieht die Partei Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, richtet sich der Kostenanspruch gegen die Landeskasse. Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt ist durch Vorlage des letzten Bewilligungsbescheids des Sozialamtes sowie weiterer Unterlagen, insbesondere von Belegen über die Auszahlung von Sozialhilfe für den betreffenden Monat, glaubhaft zu machen.
- (2) Kostenschuldner ist ferner
 1. die Gegenpartei, wenn sie ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin nicht nach § 8 Abs. 4 genügend entschuldigt hat, es sei denn, sie bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend,
 2. derjenige, der die Kostenschuld in der Vereinbarung oder durch eine vor der Gütestelle abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Soweit ein Kostenschuldner nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 18

Fälligkeit und Vorschuss

- (1) Gebühren werden mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens, Auslagen nach § 16 Abs. 2 mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Schlichtungsperson kann von der Antrag stellenden Partei einen Vorschuss in Höhe der Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 zuzüglich Umsatzsteuer sowie der voraussichtlichen Auslagen nach § 16 Abs. 2 anfordern und

die Durchführung der Schlichtungsverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen; § 9 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Antrag stellende Partei Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht und dies entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 glaubhaft macht.

§ 19

Einforderung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühr für das Verfahren und die Auslagen werden von der Schlichtungsperson auf Grund einer von ihr unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Berechnung unter Benennung der Kostenvorschriften erhoben.

(2) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die im Verfahren erwachsenen Kosten bezahlt sind. Von der Zurückbehaltung der Bescheinigung nach Satz 1 ist abzusehen, wenn die Antrag stellende Partei Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht und dies entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 glaubhaft macht.

§ 20

Erstattung der Auslagen der Parteien

(1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung der Kosten der Parteien findet im Schlichtungsverfahren nicht statt.

(2) Die Parteien können eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

6. Abschnitt: Übergangsvorschriften

§ 21

Anwendbarkeit

(1) Das Gesetz findet auf alle Klagen Anwendung, die nach dem 30. September 2000 bei Gericht eingehen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern haben die Liste der Schlichtungspersonen nach § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes für das Jahr 2000 bis zum 1. September 2000 bei den Gütestellen einzureichen.

§ 22

Währungsumstellung

Bis zum 31. Dezember 2001 beträgt die Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 150 DM, die Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 200 DM und die Gebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 250 DM.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte »oder des Konkursverwalters« gestrichen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. als Vollziehungsbeamter bei Beitreibungen nach der Justizbeitreibungsordnung in demselben Umfang mitzuwirken, in dem ihm die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegt, soweit Beitreibungen nicht dem Vollziehungsbeamten der Justiz übertragen sind;«.

2. Es wird folgender § 22 eingefügt:

»§ 22

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

(1) Als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO können auf Antrag Personen oder Vereinigungen anerkannt werden, die

1. die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte Schlichtung bieten,
2. Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben,
3. nach einer Verfahrensordnung vorgehen, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Schlichtungsgesetz entspricht.

(2) Die Anerkennung als Gütestelle erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

(3) Tatsachen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 betreffen, sind der nach Absatz 2 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.«

3. Es wird folgender § 23 eingefügt:

»§ 23

Rücknahme der Anerkennung, Verzeichnis der Gütestellen

(1) Die Anerkennung als Gütestelle ist durch die für die Anerkennung zuständige Stelle mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(2) Die gemäß § 22 Abs. 2 zuständige Stelle führt eine Liste der in ihrem Bezirk anerkannten Gütestellen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen gespeichert werden. Die Listen dürfen in automatische Abrufverfahren eingestellt werden.«

4. § 43 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort »Steuerberater« das Wort »Steuerbevollmächtigte« eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 109, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Von der Anwendung sind §§ 4 Abs. 3 und 7 a sowie Nummer 4 und Nummer 6 der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO ausgenommen.«

2. Nach Nummer 4.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 2) werden folgende Nummern eingefügt:

»5 Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter 25 DM je Entscheidung
Anmerkung:

Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.

6 Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

6.1 für die Anerkennung als Gütestelle 250 DM

6.2 für die Zurückweisung des Antrags oder die Rücknahme der Anerkennung 60 DM«.

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 662), wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 2 wird das Wort »Justizministeriums« durch die Worte »Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart« ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 28. Juni 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

VON TROTHA

STAIBLIN

MÜLLER

Gesetz zur Änderung eingliederungsrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Juni 2000

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Dezember 1995 (GBl. S. 853), zuletzt geändert durch § 20 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden nach der Angabe »(BGBl. I S. 225)« die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« angefügt.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Beim Regierungspräsidium Stuttgart wird eine Beschwerdestelle für das ganze Land gebildet.«

3. § 10 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er setzt eine Einigung der berührten Sozialhilfeträger über die Tragung von Sozialhilfekosten für den Rest der in § 3 a Abs. 2 WoZuG bestimmten Bindungsfrist voraus.«

Artikel 2

Änderung der Eingliederungs-
Zuständigkeitsverordnung

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBL. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1996 (GBL. S. 657), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Erstaufnahme, Zuteilung und Datenübermittlung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist jeweils auch in den übrigen Regierungsbezirken zuständig für die Abnahme der Personen vom Bund und ihre Erstaufnahme, Zuteilung und Weiterleitung an die unteren Eingliederungsbehörden nach § 7 Abs. 1 EglG, die Bestimmung des nach § 3 b des Wohnortzuweisungsgesetzes verpflichteten Trägers der Sozialhilfe nach § 11 Abs. 5 Satz 2 EglG und die Übermittlung von Daten nach § 12 Abs. 2 und 3 EglG.«

2. § 5 Abs. 3 Buchst. 1 erhält folgende Fassung:

»1) das Ausgleichsamt beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis auch für die Landkreise Rottweil und Bodenseekreis.«

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Landesverwaltungsgesetzes und des Eingliederungsgesetzes durch Verordnung geändert werden.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Eingliederungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten und zeitliche Begrenzung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft, so weit in Absatz 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (4) Folgende Regelungen des Eingliederungsgesetzes treten außer Kraft:

Am 31. Dezember 2009 in § 1 Nr. 1 die Worte »und dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz – WoZuG) in der Fassung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225) in der jeweils geltenden Fassung«, § 10 Abs. 8 Satz 2 sowie § 11 Abs. 5;

am 31. Dezember 2010 § 12 Abs. 4.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Juni 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
STAIBLIN	MÜLLER

**Verordnung
der Landesregierung zur Übertragung von
Ermächtigungen im Bereich der
Rechtsanwaltschaft**

Vom 30. Mai 2000

Es wird verordnet, auf Grund von

1. § 224 a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), eingefügt durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), und
2. § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182):

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 224 a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregie-

zung zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 5. Oktober 1998 (GBl. S. 567) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Mai 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung zur
Änderung der Verordnung über die
Bestimmung der Zentralen Behörde nach
dem Gesetz vom 22. Dezember 1977 zur
Ausführung des Haager Übereinkommens
vom 15. November 1965 über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher
Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder
Handelssachen und des Haager
Übereinkommens vom 18. März 1970 über
die Beweisaufnahme im Ausland in
Zivil- oder Handelssachen**

Vom 20. Juni 2000

Auf Grund von §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 4. April 1978 (GBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort »Justizministerium« durch die Worte »Amtsgericht Freiburg« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Für Rechtshilfeersuchen, die bis zum 30. Juni 2000 eingehen, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

STUTTGART, den 20. Juni 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung zur
Erhöhung der Entschädigung der
Gemeinden für Leistungen im Bereich der
freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Vom 20. Juni 2000

Auf Grund von § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesjustiz- kostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag »10,30 DM« durch den Betrag »11,35 DM« ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag »1,30 DM« durch den Betrag »1,40 DM« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 bestimmten Entschädigungssätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2000.

STUTTGART, den 20. Juni 2000

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe
der Berufsoberschulen**

Vom 23. Mai 2000

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen vom 16. Juni 1999 (GBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. die als Wahlfach belegte zweite Fremdsprache, soweit sie für die Schülerin oder den Schüler für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§ 20 Abs. 2 Nr. 3) noch erforderlich ist,«.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe »§ 10 Abs. 2« durch die Angabe »§ 10 Abs. 2 und 4« ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »Naturwissenschaften,« die Worte »Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie,« eingefügt.
4. In der Nummer 2.1 der Anlagen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort »Hochschulreife« die Worte »oder dritte Fremdsprache« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Mai 2000

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Innenministeriums,
des Ministeriums Ländlicher Raum und
des Sozialministeriums über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Zivilschutzes (Zivilschutz-
Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 24. Mai 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1):

§ 1

Schutzbau

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Zustimmung bei Veränderungen an Grundstücken und Baulichkeiten von öffentlichen Schutzräumen, die die Benutzung des Schutzraums beeinträchtigen könnten, nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726).

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für die Zustimmung bei Veränderungen an Hausschutzräumen, die die Benutzung des Schutzraums beeinträchtigen könnten, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSG.

§ 2

Aufenthaltsregelung

(1) Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als Kreispolizeibehörden sind zuständig für die Anordnung, dass der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf, nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZSG.

(2) Die Ortspolizeibehörden sind zuständig für die Erlaubnis zum Verlassen des jeweiligen Aufenthaltsortes und zum Betreten eines bestimmten Gebietes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZSG.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind zuständig für die Evakuierungsanordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZSG.

§ 3

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Planung der gesundheitlichen Versorgung nach § 15 Abs. 1 ZSG,

2. die Anordnung zur Aufstellung und Fortschreibung der Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung durch die Träger von Krankenhäusern nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 ZSG,

3. die Anordnung zur Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 16 Abs. 1 ZSG.

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Anordnung zur Aufstellung und Fortschreibung der Pläne für die Tierseuchenbekämpfung durch die Veterinärämter nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 ZSG.

§ 4

Schutz der Zivilkrankenhäuser

Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Ausstellung der Urkunden für Zivilkrankenhäuser nach Artikel 18 Abs. 2,

2. die Ermächtigung zur Verwendung des Schutzzeichens für Zivilkrankenhäuser nach Artikel 18 Abs. 3,

3. die Ausstellung der Ausweiskarten und die Ausgabe der Armbinden für das Personal der Zivilkrankenhäuser nach Artikel 20 Abs. 2 und 3,

4. die Überwachung der Listen des Personals der Zivilkrankenhäuser nach Artikel 20 Abs. 4

des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 917).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilschutzes vom 30. April 1990 (GBL S. 165) außer Kraft.

STUTTGART, den 24. Mai 2000

Innenministerium
DR. SCHÄUBLE

Ministerium Ländlicher Raum
STAIBLIN

Sozialministerium
DR. REPNIK

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der milchwirtschaftlichen Zusatzabgabenverordnung

Vom 29. Mai 2000

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S. 101) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden nach der Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) sind

1. im Sinne von

- a) § 8 Abs. 2 Satz 4 für die Zulassung des Trägers und die Beaufsichtigung der Verkaufsstelle und von
- b) § 7 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 4 und 5 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 13 für die Verwaltung der in die Reserve des Landes eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen das Regierungspräsidium Tübingen,

2. im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 4, § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2 für die Feststellung des Vorliegens einer besonderen Härte die Regierungspräsidien.

(2) Zuständige Landesstelle nach der Zusatzabgabenverordnung ist im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2,

§ 17 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 2 Satz 3 das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Milchgarantiemengen-Verordnung vom 8. Dezember 1993 (GBL 1994 S. 24) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. Mai 2000

STAIBLIN

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2000/2001 und im Sommersemester 2001 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2000/2001 – ZZVO-PH 2000/2001)

Vom 3. Juni 2000

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBL S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBL S. 278) wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2000/01 und das Sommersemester 2001 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule nach Erschöpfung der Nachrückliste die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Sonderschulen die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeilen 4.1, 4.2 und 4.3) werden nicht erhöht.

(2) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule im Wintersemester 2000/01 nach Abschluss aller Vergabeverfahren sowie der Umschichtung nach Absatz 1 die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang die in der Anlage (Spalte 5) festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze zu der für das Sommersemester 2001 (Spalte 6) festgesetzten Zulassungszahl hinzuzurechnen.

§ 3

Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2000/01 und das Sommersemester 2001 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 2000/01 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2001 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester können zusammengefasst werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestehen keine Zulassungsbegrenzungen für das fünfte Fachsemester im grundständigen Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für einen Quereinstieg in das fünfte Fachsemester erfüllen.

(5) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs und Schwerpunkts einen Teilstudiengang wechseln.

§ 4

Lehramt an Sonderschulen

(1) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg werden bei der Ermittlung der Auffüllgrenzen (§ 3 Abs. 2) für das fünfte und die höheren Fachsemester zu den Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage, Zeile 4.1) jeweils die folgenden Zahlen addiert:

Pädagogische Hochschule Heidelberg:

Wintersemester: 60,

Sommersemester: 0.

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg:

Wintersemester: 60,

Sommersemester: 0.

(2) Eine Umschichtung nicht besetzter Studienplätze entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt zwischen den Auffüllgrenzen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (§ 4 Abs. 1) und den Zulassungszahlen für den Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeile 5).

(3) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg schließt die nach § 3 Abs. 3 zu ermittelnde Zahl der Studierenden im fünften und den höheren Fachsemestern diejenigen Studierenden ein, die das Grundstudium des grundständigen Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Karlsruhe, Schwäbisch Gmünd oder Weingarten absolviert haben und ihr Studium mit dem Hauptstudium an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg oder Ludwigsburg fortsetzen. Diese Studierenden werden bei der Aufnahme des Hauptstudiums kapazitätsrechtlich als Studierende im fünften Fachsemester gezählt und in den Folgesemestern entsprechend höher gestuft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 1998/99 vom 8. Juni 1998 (GBL. S. 322) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Juni 2000

VON TROTHA

Anlage
 (Zu § 1)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2000/01	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Grundschule	Heidelberg	295	220	75
2	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule	Heidelberg	170	125	45
3	Studiengang Lehramt an Realschulen	Heidelberg	125	95	30
4.1	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg Ludwigsburg	85 85	65 65	20 20
4.2	Grundstudium im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen – Hauptstudium an der PH Heidelberg	Freiburg Karlsruhe Schwäbisch Gmünd Weingarten	20 20 10 10	20 20 10 10	0 0 0 0
4.3	Grundstudium im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen – Hauptstudium an der PH Ludwigsburg	Freiburg Karlsruhe Schwäbisch Gmünd Weingarten	10 10 20 20	10 10 20 20	0 0 0 0
5	Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg Ludwigsburg	45 45	35 35	10 10
6	Erweiterungsstudiengang Mobilitätserziehung	Heidelberg	2	0	2
7	Grundständiger Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft	Freiburg	72	54	18

Verordnung
des Wissenschaftsministeriums über die
Festsetzung von Zulassungszahlen an den
Fachhochschulen im Wintersemester
2000/2001 und im Sommersemester 2001
(Zulassungszahlenverordnung-FH 2000/2001
– ZZVO-FH 2000/2001)

Vom 8. Juni 2000

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 2000/01 und das Sommersemester 2001 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Wenn einer Lehrinheit mehrere Studiengänge zugeordnet sind und die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so erhöht sich die Zulassungszahl der anderen, derselben Lehrinheit zugeordneten Studiengänge um die Zahl der nicht besetzten Studienplätze.

(3) Für folgende Studiengänge werden zusätzlich Zulassungszahlen für das erste praktische Studiensemester festgesetzt:

Fachhochschule Pforzheim

Betriebswirtschaft/

- Beschaffung, Logistik: 35 (davon im Wintersemester: 17),
- Controlling, Finanz- und Rechnungswesen: 39 (davon im Wintersemester: 19),
- International Business: 50 (davon im Wintersemester: 25),
- Marketing: 48 (davon im Wintersemester: 24),
- Marketing und Kommunikationsforschung: 41 (davon im Wintersemester: 20),
- Personalmanagement: 33 (davon im Wintersemester: 16),
- Steuer- und Revisionswesen: 40 (davon im Wintersemester: 20),
- Werbung (Marketing-Kommunikation): 49 (davon im Wintersemester: 24),
- Wirtschaftsinformatik: 46 (davon im Wintersemester: 21).

(4) In den in Absatz 2 genannten Studiengängen können Bewerberinnen und Bewerber, denen eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das erste praktische Studiensemester angerechnet worden ist, nur in dem Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage 1 festgesetzten Zulassungszahl für das erste Fachsemester und der Zahl der Studierenden zugelassen werden, die nach Absolvieren des ersten praktischen Studiensemesters die Ausbildung fortsetzen.

(5) Die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl für den Studiengang International Business an der Fachhochschule Reutlingen erhöht sich im Wintersemester 2000/01 im Umfang der Differenz zwischen der Zahl 20 und der Zahl der aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen zugelassenen ausländischen Studierenden. Zum Sommersemester 2001 erfolgen keine Zulassungen.

§ 3

Zulassungsbeschränkungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 2000/01 und das Sommersemester 2001

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2000/01 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2001 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden. Das erste praktische Studiensemester wird nicht aufgefüllt.

(4) Keine Neuaufnahmen erfolgen

1. an der Fachhochschule Esslingen (Technik)/Standort Göppingen im Studiengang Mechatronik/Automatisierungstechnik, an der Fachhochschule Konstanz im Studiengang Angewandte Weltwirtschaftssprachen (Chinesisch), an der Fachhochschule Reutlingen im Studiengang International Business und an der Fachhochschule Stuttgart (Druck und Medien) in den Studiengängen Kommunikationstechnik und Medienwirtschaft im Wintersemester 2000/01 zum Weiterstudium im achten Semester,

2. an der Fachhochschule Biberach im Studiengang Gebäudetechnik/Gebäudeklimatik, an der Fachhochschule Karlsruhe in den Studiengängen Internationales Management (Bachelor), Vertriebsingenieurwesen (Bachelor) und Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor), an der Fachhochschule Mannheim (Technik und Gestaltung) im Studiengang Biotechnology (Bachelor), an der Fachhochschule Nürtingen im Studiengang Stadtplanung, an der Fachhochschule Nürtingen/Standort Geislingen im Studiengang Immobilienwirtschaft und an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten im Studiengang Technik-Management im Wintersemester 2000/01 zum Weiterstudium im sechsten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2001 zum Weiterstudium im siebten oder einem höheren Semester,

3. an der Fachhochschule Aalen im Studiengang Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen und an der Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt im Studiengang Kommunikations- und Softwaretechnik im Wintersemester 2000/01 zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2001 zum Weiterstudium im sechsten oder einem höheren Semester,

4. an der Fachhochschule Esslingen (Sozialwesen) im Studiengang Pflege/Pflegemanagement, an der Fachhochschule Esslingen (Technik) in den Studiengängen Automotive Engineering (Master) und Information Technology and Automation Systems (Master), an der Fachhochschule Furtwangen/Standort Villingen-Schwenningen in den Studiengängen International Business (Bachelor) und International Business (Master), an der Fachhochschule Heilbronn/Standort Künzelsau im Studiengang Gebäudesystemtechnik, an der Fachhochschule Karlsruhe im Studiengang Maschinenbau (Bachelor), an der Fachhochschule Nürtingen/Standort Geislingen im Studiengang Wirtschaftsrecht und an der Fachhochschule Ulm im Studiengang Digital Media (Bachelor) im Wintersemester 2000/01 zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2001 zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester,
5. an der Fachhochschule Konstanz in den Studiengängen Angewandte Weltwirtschaftssprachen (Indonesisch) und Software Engineering und an der Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt im Studiengang Wirtschaftsinformatik im Wintersemester 2000/01 zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2001 zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester,
6. an der Fachhochschule Aalen im Studiengang Informatik, an der Fachhochschule Albstadt/Sigmaringen/Standort Sigmaringen im Studiengang Biomedical Engineering (Master), an der Fachhochschule Esslingen (Sozialwesen) im Studiengang Pflegepädagogik, an der Fachhochschule Esslingen (Technik)/Standort Göppingen im Studiengang Mechatronik/Mikrosystemtechnik, an der Fachhochschule Karlsruhe in den

Studiengängen Elektrotechnik und Kommunikations- und Informationstechnik (Bachelor), Informatik (Bachelor), Informatik und Multimedia (Master), Communication and Information Technology (Bachelor), Sensor and Control Systems (Bachelor), Wirtschaftsinformatik (Bachelor) und Wirtschaftsinformatik (Master), an der Fachhochschule Konstanz im Studiengang Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik, an der Fachhochschule Mannheim (Technik und Gestaltung) in den Studiengängen Maschinenbau (Master), Informationstechnik (Master) und Business Engineering (Master), an der Fachhochschule Nürtingen im Studiengang Internationales Finanzmanagement (Bachelor), an der Fachhochschule Nürtingen/Standort Geislingen im Studiengang Ver- und Entsorgungswirtschaft, an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten im Studiengang Produktionstechnik, an der Fachhochschule Reutlingen in den Studiengängen Biobased Materials (Master), Business Information Management (Master) und Textile and Clothing Technology (Master) und an der Fachhochschule Stuttgart (Technik) im Studiengang Software Technology (Master) im Wintersemester 2000/01 zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 2001 zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-FH 1998/99 vom 8. Juni 1998 (GBI. S. 314) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 2000

VON TROTHA

Anlage 1

(Zu § 1)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Aalen			
Augenoptik	70	40	30
Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen	70	40	30
Chemie	70	46	24
Elektronik/Technische Informatik	70	40	30
Fertigungstechnik	40	40	0
Informatik	70	40	30
Internationale Betriebswirtschaft	90	45	45
Maschinenbau	72	47	25

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Mikro- und Feinwerktechnik/Mechatronik	70	40	30
Oberflächentechnik/Werkstoffkunde	60	35	25
Optoelektronik	60	35	25
Polymertechnik/Recycling	40	40	0
Polymer Technology (Master)	20	0	20
Wirtschaftsingenieurwesen	76	46	30
Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt			
Bekleidungstechnik	71	41	30
Kommunikations- und Softwaretechnik	56	56	0
Wirtschaftsinformatik	40	40	0
Wirtschaftsingenieurwesen	70	40	30
Albstadt-Sigmaringen/Standort Sigmaringen			
Betriebswirtschaft	82	41	41
Biomedical Engineering (Master)	20	20	0
Ernährungs- und Hygienetechnik	101	70	31
Pharmatechnik	70	40	30
Biberach			
Architektur	72	36	36
Bauingenieurwesen	74	37	37
Bauingenieurwesen/Projektmanagement	76	38	38
Betriebswirtschaft (Bau)	82	41	41
Esslingen (Sozialwesen)			
Pflege/Pflegemanagement	20	20	0
Pflegepädagogik	20	20	0
Sozialarbeit	} 125	} 125	} 0
Sozialpädagogik			
Esslingen (Technik)			
Automotive Engineering (Master)	25	25	0
Chemieingenieurwesen/Farbe-Lack-Umwelt	60	35	25
Elektrotechnik	70	40	30
Fahrzeugtechnik/Antrieb und Service	} 140	} 80	} 60
Fahrzeugtechnik/Karosserie und Mechatronik			
Information Technology and Automation Systems (Master)	25	25	0
International Industrial Management (Master)	40	40	0
Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	} 140	} 80	} 60
Maschinenbau/Produktion und Organisation			
Nachrichtentechnik	} 200	} 100	} 100
Softwaretechnik			
Technische Informatik	} 200	} 100	} 100
Technische Betriebswirtschaft			
Versorgungstechnik und Umwelttechnik	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen	80	45	35
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	50	25	25

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Esslingen (Technik)/Standort Göppingen			
Mechatronik			
- Automatisierungstechnik (Diplom)	} 70	} 40	} 30
- Automatisierungstechnik (Bachelor)	} 70	} 40	} 30
- Elektronik (Diplom)	} 60	} 35	} 25
- Elektronik (Bachelor)	} 60	} 35	} 25
- Feinwerktechnik (Diplom)	} 65	} 35	} 30
- Feinwerktechnik (Bachelor)	} 65	} 35	} 30
- Mikrosystemtechnik (Diplom)	} 60	} 35	} 25
- Mikrosystemtechnik (Bachelor)	} 60	} 35	} 25
Furtwangen			
Allgemeine Informatik	70	35	35
Computer Networking	70	35	35
Medieninformatik	80	40	40
Mikrosystemtechnik (Master)	20	20	0
Product Engineering	120	60	60
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Furtwangen/Standort Villingen-Schwenningen			
Internationale Betriebswirtschaft	70	35	35
International Business (Bachelor)	30	30	0
International Business (Master)	25	25	0
Medical Engineering	70	35	35
Heilbronn			
Elektronik	70	42	28
European Tourism Management (Aufbaustudiengang)	10	10	0
Fertigungsbetriebswirtschaft	80	40	40
Internationale Betriebswirtschaft	40	40	0
Maschinenbau	70	42	28
Medizinische Informatik	70	35	35
Mikro- und Feinwerktechnik	70	42	28
Produktion und Logistik	70	42	28
Software Engineering	70	35	35
Tourismusbetriebswirtschaft	85	43	42
Verfahrens- und Umwelttechnik	70	42	28
Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik	80	40	40
Weinbetriebswirtschaft	20	20	0
Heilbronn/Standort Künzelsau			
Betriebswirtschaft	100	50	50
Elektrotechnik	} 90	} 66	} 0
Gebäudesystemtechnik	} 90	} 66	} 24
Wirtschaftsingenieurwesen	60	36	24
Karlsruhe			
Architektur	82	41	41
Baubetrieb	89	46	43

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Baubetrieb (Aufbaustudiengang)	30	15	15
Bauingenieurwesen	84	42	42
Communication and Information Technology (Bachelor)	20	15	5
Elektrische Energietechnik	40	25	15
Elektrotechnik und Kommunikations- und Informationstechnik (Bachelor)	20	15	5
Fahrzeugtechnologie	40	40	0
Informatik	55	30	25
Informatik (Bachelor)	25	15	10
Informatik und Multimedia (Master)	10	5	5
International Management (Bachelor)	40	40	0
International Management (Master)	15	15	0
Maschinenbau	80	40	40
Maschinenbau (Bachelor)	40	25	15
Maschinenbau (Master)	30	30	0
Mechatronik	80	50	30
Nachrichtentechnik	40	20	20
Sensor an Control Systems (Bachelor)	10	5	5
Sensor Systems Technology (Master)	10	5	5
Sensorsystemtechnik	55	35	20
Technische Redaktion mit der Basis			
– Mikro- und Feinwerktechnik	10	6	4
– Maschinenbau	10	6	4
– Sensorsystemtechnik	20	12	8
Technische Redaktion (Aufbaustudiengang)	20	10	10
Vermessung und Geomatik	72	40	32
Vertriebsingenieurwesen (Bachelor)	40	40	0
Vertriebsingenieurwesen (Master)	15	15	0
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	20	10	10
Wirtschaftsinformatik (Master)	10	10	0
Wirtschaftsingenieurwesen	55	30	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	25	15	10
Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	15	15	0
Konstanz			
Angewandte Weltwirtschaftssprachen (Chinesisch)	} 70	} 35	} 35
Angewandte Weltwirtschaftssprachen (Indonesisch)			
Architektur	80	40	40
Bauingenieurwesen	80	55	25
Betriebswirtschaft	90	45	45
Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik	} 155	} 90	} 65
Elektrische Nachrichtentechnik			
Kommunikationsdesign	22	22	0
Maschinenbau/Betriebs- und Fertigungstechnik	80	45	35
Maschinenbau/Konstruktion	} 110	} 70	} 40
Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik			
Software Engineering	40	20	20
Technische Informatik	60	30	30
Wirtschaftsinformatik	75	40	35

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Mannheim (Sozialwesen)			
Sozialarbeit	} 113	} 57	} 56
Sozialpädagogik			
Mannheim (Technik und Gestaltung)			
Biotechnologie	60	20	40
Biotechnology (Bachelor)	20	20	0
Biotechnology (Master)	15	15	0
Business Engineering (Master)	15	0	15
Chemische Technik	} 80	} 50	} 30
Angewandte Chemie			
Elektrische Energietechnik	} 100	} 60	} 40
Automatisierungstechnik			
Informatik	130	65	65
Informationstechnik (Master)	40	20	20
Kommunikationsdesign	60	30	30
Maschinenbau	} 110	} 80	} 30
Fertigungstechnik			
Maschinenbau (Master)	30	15	15
Nachrichtentechnik	} 160	} 100	} 60
Technische Informatik			
Verfahrens-, Apparate-, Anlagentechnik	} 100	} 60	} 40
Verfahrens- und Umwelttechnik			
Wirtschaftsingenieurwesen	90	45	45
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Ludwigshafen)	32	16	16
Nürtingen			
Betriebswirtschaft	200	100	100
Internationales Finanzmanagement (Bachelor)	70	35	35
Internationales Management (Master)	40	20	20
Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung	80	40	40
Stadtplanung	40	40	0
Umweltschutz (Aufbaustudiengang)	46	23	23
Volkswirtschaft	35	35	0
Nürtingen/Standort Geislingen			
Betriebswirtschaft	90	45	45
Immobilienwirtschaft	70	35	35
Ver- und Entsorgungswirtschaft	70	35	35
Wirtschaftsrecht	70	35	35
Offenburg			
Automotive Engineering (Master)	25	25	0
Communication and Media Engineering (Master)	24	24	0
Energy Conversion and Management (Master)	40	40	0
Industrielle Informationstechnik und Automation		38	kein NC
International Business Consulting (Master)	20	20	0
Medien und Informationswesen	70	35	35
Nachrichten- und Kommunikationstechnik		36	kein NC
Technische Betriebswirtschaft	84	42	42

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Verfahrens- und Umwelttechnik	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen	84	42	42
Pforzheim			
Betriebswirtschaft/			
– Beschaffung, Logistik	60	38	22
– Controlling, Finanz- und Rechnungswesen	70	45	25
– International Business	70	36	34
– Marketing	70	35	35
– Marketing und Kommunikationsforschung	60	38	22
– Personalmanagement	60	38	22
– Steuer- und Revisionswesen	75	45	30
– Werbung (Marketing-Kommunikation)	70	36	34
– Wirtschaftsinformatik	70	45	25
Elektrotechnik	70	40	30
Maschinenbau	70	40	30
Wirtschaftsingenieurwesen	70	40	30
Wirtschaftsrecht	35	35	0
Ravensburg-Weingarten			
Angewandte Informatik	80	50	30
Elektrotechnik	50	30	20
Maschinenbau	} 95	} 60	} 35
Produktionstechnik			
Mechatronik (Master)	15	15	0
Physikalische Technik	50	30	20
Maschinenbau	}	} 84	} kein NC
Mechanical Engineering (Bachelor)			
Versorgungstechnik			
Sozialarbeit	55	55	0
Technik-Management	70	40	30
Reutlingen			
Außenwirtschaft	80	40	40
Automatisierungstechnik	72	36	36
Biobased Materials (Master)	15	15	0
Business Information Management (Master)	20	0	20
Chemistry with Marketing	80	48	32
Elektronik	72	36	36
Europäisches Studienprogramm für Betriebswirtschaft			
– Deutsch-amerikanischer Studiengang	20	20	0
– Deutsch-englisch/irischer Studiengang	35	35	0
– Deutsch-französischer Studiengang	45	45	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	20	20	0
Global Textile Marketing (Master)	25	25	0
International Business	20	20	0
Internationales Marketing (Master)	100	50	50
Maschinenbau	70	35	35
Produktionsmanagement	80	40	40
Textildesign	18	18	0
Textile and Clothing Technology (Master)	15	15	0

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Textiltechnologie-Textilmanagement	80	40	40
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Rottenburg			
Forstwirtschaft	86	86	0
Stuttgart (Bibliotheks- und Informationswesen)			
Bibliotheks- und Medienmanagement (Diplom)	} 100	} 100	} 0
Bibliotheks- und Medienmanagement (Bachelor)	} 100	} 100	} 0
Informationsmanagement (Diplom)			
Informationsmanagement (Bachelor)			
Stuttgart (Druck und Medien)			
Audiovisuelle Medien	90	45	45
Drucktechnik	80	42	38
Drucktechnik – integrierter deutsch-chinesischer Studiengang	10	0	10
Kommunikationstechnik	70	35	35
Medienwirtschaft	80	40	40
Verlagswirtschaft und Verlagsherstellung	34	17	17
Verpackungstechnik	60	32	28
Werbetechnik und Werbewirtschaft	56	28	28
Wirtschaftsingenieurwesen (Druck)	90	45	45
Stuttgart (Technik)			
Architektur	191	96	95
Bauingenieurwesen	150	90	60
Bauphysik	30	30	0
Innenarchitektur	31	0	31
Mathematik	105	70	35
Software Technology (Master)	15	15	0
Vermessungswesen und Geoinformatik	88	59	29
Ulm			
Digital Media (Bachelor)	24	24	0
Fahrzeugtechnik	70	43	27
Fahrzeugtechnik (kooperativer Studiengang)	8	8	0
Industrieelektronik	37	37	0
Maschinenbau	45	40	5
Maschinenbau (kooperativer Studiengang)	33	33	0
Medizinische Dokumentation und Informatik	72	42	30
Medizintechnik	78	42	36
Mechatronik	78	42	36
Nachrichtentechnik	37	37	0
Produktionstechnik und Organisation	60	45	15
Produktionstechnik und Organisation (kooperativer Studiengang)	18	18	0
Technische Informatik	78	44	34
Wirtschaftsinformatik (gemeinsam mit der Fachhochschule Neu-Ulm)	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Neu-Ulm)	*)	*)	*)

*) Die Zulassungszahlen werden von der Fachhochschule Neu-Ulm durch Satzung festgesetzt

Anlage 2

(Zu § 3)

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

Fachhochschule	Studiengang
1	2
Aalen	Augenoptik, Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)
Esslingen (Technik)	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Esslingen (Technik)/Standort	
Göppingen	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Heilbronn	alle Studiengänge
Heilbronn/Standort Künzelsau	Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen
Karlsruhe	alle Studiengänge
Konstanz	alle Studiengänge
Mannheim (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)
Mannheim (Technik und Gestaltung)	alle Studiengänge
Nürtingen	Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung, Stadtplanung
Offenburg	alle Studiengänge
Pforzheim	alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten	alle Studiengänge
Reutlingen	alle Studiengänge
Stuttgart (Druck und Medien)	alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)	alle Studiengänge
Ulm	alle Studiengänge

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Universitäten im Wintersemester
2000/2001 und im Sommersemester 2001
(Zulassungszahlenverordnung 2000/2001 –
ZZVO 2000/2001)**

Vom 8. Juni 2000

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Winter-

semester 2000/2001 und das Sommersemester 2001 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die

Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2000/2001 und das Sommersemester 2001 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2000/2001 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2001 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2000/2001 und das Sommersemester 2001 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt.

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2. Abweichend davon wird an der Universität Heidelberg (Studienort Heidelberg) im Wintersemester 2000/2001 die Auffüllgrenze für das vierte Fachsemester auf 210 festgesetzt.

2. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2000/2001 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	268	0	268	0	268	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	130	130	130	130	130	130
Heidelberg (Studienort Mannheim)	80	80	80	80	80	80
Tübingen	148	148	148	148	148	148
Ulm	276	0	276	0	276	0

3. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2001 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	268	0	268	0	268
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	130	130	130	130	130	130
Heidelberg (Studienort Mannheim)	80	80	80	80	80	80
Tübingen	148	148	148	148	148	148
Ulm	0	276	0	276	0	276

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. Bei der Universität Heidelberg ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 auch für beide Studienorte gemeinsam gegeben sind.

(3) Der dritte klinische Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte) wird an der

- Universität Freiburg bis zu 330,
- Universität Heidelberg bis zu 400,
- Universität Tübingen bis zu 321,
- Universität Ulm bis zu 261

Studierenden aufgefüllt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung 1998/99 vom 9. Juni 1998 (GBI. S. 324) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 2000

VON TROTHA

Anlage 1
 (Zu § 1)

Zulassungsbegrenzungen für das erste Fachsemester

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 2000/2001	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics – Master Hohenheim	örtlich	40	40	0
Allgemeine Rhetorik – Magister, Hauptfach Tübingen	örtlich	100	50	50
Allgemeine Rhetorik – Magister, Nebenfach Tübingen	örtlich	60	30	30
Anglistik/Amerikanistik – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Applied Environmental Geoscience – Master Tübingen	örtlich	30	30	0
Architektur – Diplom Karlsruhe	ZVS	179	179	0
Stuttgart		231	231	0
Betriebswirtschaftslehre – Diplom Mannheim	ZVS	600	300	300
Tübingen		195	195	0
Betriebswirtschaftslehre – Magister, Hauptfach Mannheim	örtlich	30	30	0
Betriebswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach Stuttgart	örtlich	50	50	0
Biochemie – Diplom Tübingen	örtlich	60	30	30
Biologie – Diplom Freiburg	ZVS	130	130	0
Heidelberg		144	144	0
Hohenheim		72	72	0
Karlsruhe		86	86	0
Konstanz		140	140	0
Tübingen		160	160	0
Ulm		77	77	0
Biologie – Lehramt, Magister Freiburg	örtlich	65	65	0
Biologie – Lehramt Heidelberg	örtlich	52	52	0
Hohenheim		22	22	0
Karlsruhe		10	10	0
Konstanz		22	22	0
Tübingen		50	50	0
Ulm		34	34	0
COMMAS – Master Stuttgart	örtlich	20	20	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 2000/2001	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Empirische Kulturwissenschaft – Magister, Hauptfach Tübingen	örtlich	36	36	0
Empirische Kulturwissenschaft – Magister, Nebenfach Tübingen	örtlich	39	39	0
Ernährungswissenschaft – Diplom Hohenheim	örtlich	27	27	0
Ethnologie – Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	18	18	0
Ethnologie – Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	26	26	0
Europäische Geschichte – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Franko-Romanistik – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Geografie – Diplom Heidelberg	örtlich	50	50	0
Geografie – Lehramt, Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	80	80	0
Geografie – Lehramt, Magister, Hauptfach Heidelberg	örtlich	55	55	0
Geografie – Lehramt, Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	20	20	0
Geografie – Lehramt, Magister, Nebenfach Heidelberg	örtlich	4	2	2
Geografie und Regionalforschung – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Geoökologie – Diplom Karlsruhe	örtlich	25	25	0
Germanistik – Lehramt, Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	239	180	59
Germanistik – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Gesellschaftsgeschichte der Neuzeit – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Informationswirtschaft – Diplom Karlsruhe	örtlich	73	73	0
InfoTech – Master Stuttgart	örtlich	50	50	0
Infrastructure Planning – Master Stuttgart	örtlich	0	0	0
Italianistik – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Journalistik – Aufbaustudiengang Hohenheim	örtlich	30	30	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 2000/2001	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Kommunikationswissenschaft – Diplom Hohenheim	örtlich	30	30	0
Kunstgeschichte – Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	44	44	0
Heidelberg		81	54	27
Stuttgart		86	86	0
Tübingen		70	45	25
Kunstgeschichte – Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	24	24	0
Heidelberg		72	48	24
Stuttgart		15	15	0
Tübingen		78	53	25
Kunstgeschichte – Bachelor, Hauptfach Karlsruhe	örtlich	44	44	0
Kunstgeschichte – Bachelor, Nebenfach Karlsruhe	örtlich	20	20	0
Lebensmittelchemie – Staatsexamen Karlsruhe	ZVS	26	13	13
Stuttgart/Hohenheim		25	25	0
Lebensmitteltechnologie – Diplom Hohenheim	örtlich	42	42	0
Medieninformatik – Diplom, Bachelor Ulm	örtlich	100	100	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Magister, Nebenfach Mannheim	örtlich	35	35	0
Medizin – Staatsexamen Freiburg	ZVS	299	299	0
Heidelberg		260	260	0
Heidelberg/Mannheim*		160	160	0
Tübingen		295	148	147
Ulm		287	287	0
Medizin (vorklinischer Studienabschnitt) – Staatsexamen Ulm	ZVS	12	12	0
Ostslawistik – Bachelor Mannheim	örtlich	25	25	0
Pädagogik – Diplom Tübingen	örtlich	82	82	0
Pädagogik – Lehramt, Magister, Hauptfach Heidelberg	örtlich	111	73	38
Stuttgart		60	60	0
Tübingen		34	34	0
Pädagogik – Lehramt, Magister, Nebenfach Heidelberg	örtlich	58	39	19
Stuttgart		13	13	0
Tübingen		24	24	0

* Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchungen eines Studienortes sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienortes anzurechnen

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 2000/2001	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Pädagogik – Aufbaustudiengang Tübingen	örtlich	40	40	0
Pharmazie – Staatsexamen Freiburg	ZVS	89	89	0
Heidelberg		90	45	45
Tübingen		71	36	35
Philologie – Diplom Mannheim	örtlich			
– Anglistik		35	35	0
– Romanistik		25	25	0
– Slawistik		25	25	0
Physics – Master Stuttgart	örtlich	20	20	0
Phytomedizin – Aufbaustudiengang Hohenheim	örtlich	10	10	0
Politologie – Lehramt, Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	92	92	0
Heidelberg		90	65	25
Konstanz		34	34	0
Mannheim		150	90	60
Stuttgart		81	81	0
Tübingen		114	114	0
Politologie – Lehramt, Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	40	40	0
Heidelberg		34	24	10
Mannheim		20	10	10
Stuttgart		26	26	0
Tübingen		66	66	0
Psychologie – Diplom Freiburg	ZVS	79	79	0
Heidelberg		85	85	0
Konstanz		93	93	0
Mannheim		75	75	0
Tübingen		79	79	0
Psychologie – Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	30	30	0
Heidelberg		42	42	0
Konstanz		3	3	0
Tübingen		9	9	0
Psychologie – Magister, Nebenfach für Allgemeine Sprachwissenschaft/Informatik Tübingen	örtlich	10	10	0
Rechtswissenschaft – Staatsexamen Freiburg	ZVS	381	381	0
Heidelberg		416	208	208
Konstanz		350	270	80
Mannheim		270	200	70
Tübingen		482	352	130

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 2000/2001	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Rechtswissenschaft – Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		50	50	0
Konstanz		18	18	0
Regionalwissenschaft – Aufbaustudiengang	örtlich			
Karlsruhe		22	22	0
Softwaretechnik – Diplom	örtlich			
Stuttgart		85	85	0
Sozialwissenschaften (dt.-frz.) – Diplom	örtlich			
Stuttgart		10	10	0
Soziologie – Diplom	örtlich			
Heidelberg		47	47	0
Soziologie – Magister, Hauptfach	örtlich			
Freiburg		40	40	0
Heidelberg		109	109	0
Stuttgart		32	32	0
Soziologie – Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		40	40	0
Heidelberg		128	94	34
Stuttgart		38	38	0
Sport – Diplom	örtlich			
Stuttgart		30	30	0
Tübingen		25	25	0
Sport – Lehramt, Magister	örtlich			
Freiburg		79	79	0
Heidelberg		42	42	0
Karlsruhe		30	30	0
Konstanz		66	50	16
Stuttgart		33	33	0
Tübingen		95	95	0
Sport – Bachelor	örtlich			
Karlsruhe		30	30	0
Technische Betriebswirtschaftslehre – Diplom	örtlich			
Stuttgart		170	170	0
Technische Biologie – Diplom	örtlich			
Stuttgart		70	70	0
Technische Informatik – Diplom	örtlich			
Mannheim		65	65	0
Technische Kybernetik – Diplom	örtlich			
Stuttgart		50	50	0
Technische Volkswirtschaftslehre – Diplom	örtlich			
Karlsruhe		40	40	0
Tropical Hydrogeology – Master	örtlich			
Tübingen		20	20	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 2000/2001	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Übersetzen und Dolmetschen – Diplom	örtlich			
Heidelberg				
– Englisch		78	78	0
– Französisch		105	105	0
– Italienisch		42	42	0
– Portugiesisch		66	66	0
– Russisch		65	65	0
– Spanisch		94	94	0
Umweltschutztechnik – Diplom	örtlich			
Stuttgart		60	60	0
Verwaltungswissenschaft – Diplom	örtlich			
Konstanz		171	171	0
Volkswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		130	100	30
Stuttgart		30	30	0
Water Resources Engineering – Master	örtlich			
Stuttgart		50	50	0
Wirtschaftsinformatik – Diplom	örtlich			
Mannheim		150	150	0
Wirtschaftsingenieurwesen – Diplom	örtlich			
Karlsruhe		400	400	0
Wirtschaftspädagogik – Diplom	örtlich			
Hohenheim		100	100	0
Mannheim		180	106	74
Wirtschaftspädagogik mit Doppelwahlpflicht- fach Evang. oder Kath. Theologie – Diplom	örtlich			
Mannheim		20	14	6
Wirtschaftswissenschaften – Diplom	örtlich			
Hohenheim		317	317	0
Ulm		100	100	0
Zahnmedizin – Staatsexamen	ZVS			
Freiburg		83	42	41
Heidelberg		70	35	35
Tübingen		61	31	30
Ulm		43	21	22

Anlage 2

(Zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

Studiengang	Universität
Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics	Hohenheim (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Architektur	Karlsruhe Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim
Biologie	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Biochemie	Tübingen
COMMAS	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. Fachsemester werden auf 20 und für das 3. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Geoökologie	Karlsruhe
InfoTech	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester werden auf 50 und für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Informationswirtschaft	Karlsruhe
Journalistik	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe Stuttgart / Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Lebensmitteltechnologie	Hohenheim
Medieninformatik	Ulm (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Pädagogik	Tübingen
Pharmazie	Freiburg Tübingen
Philologie	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Physics	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester werden auf 20 und für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Phytomedizin	Hohenheim
Politologie	Konstanz

Studiengang	Universität
Psychologie	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Konstanz Mannheim Tübingen
Rechtswissenschaft	Freiburg (nur Staatsexamen) Heidelberg Konstanz
Sozialwissenschaften (dt.-frz.)	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester werden auf 10 und für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Sport	Karlsruhe Konstanz Stuttgart (nur Diplom) Tübingen (Diplomstudiengang: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 30 festgesetzt)
Technische Biologie	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe
Verwaltungswissenschaft	Konstanz
Water Resources Engineering	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 8. Fachsemester werden auf 50 und für das 9. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Wirtschaftsinformatik	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
Wirtschaftspädagogik	Hohenheim Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftswissenschaften	Hohenheim Ulm (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Zahnmedizin	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 15. Juni 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. Artikel 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), und
 2. § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079),
- in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 7a und 11 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), § 2 Nr. 7a eingefügt durch Verordnung vom 28. März 2000 (GBI. S. 366):

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (GBI. S. 697), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen wird für das Land Baden-Württemberg auf die Oberlandesgerichte als Justizverwaltungsbehörden übertragen.«
2. Folgender § 23a wird eingefügt:

»§ 23a

Erlas eines Haftbefehls bei grenzüberschreitender Nacheile

Die Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls gegen eine Person, die auf Ersuchen nacheilender

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 10,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Beamter auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 und des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 27. April 1999 über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit festgehalten wird, wird übertragen

1. dem Amtsgericht Konstanz,
wenn die Person in Österreich oder in der Schweiz festgehalten wird,
2. dem Amtsgericht Offenburg,
wenn die Person in Frankreich festgehalten wird.«

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.
- (2) Für anhängige Verfahren nach Artikel 1 Nr. 1 bleibt die bei Inkrafttreten dieser Verordnung begründete Zuständigkeit bis 31. Dezember 2000 unberührt. Am 1. Januar 2001 beim Justizministerium noch anhängige Verfahren werden zu diesem Zeitpunkt an die Oberlandesgerichte abgegeben.

STUTT GART, den 15. Juni 2000 DR. GOLL

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Hockenheim, Rhein-Neckar-Kreis, zur Großen Kreisstadt

Vom 23. Mai 2000

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 2. Mai 2000 die

Stadt Hockenheim,
Rhein-Neckar-Kreis, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zur
Großen Kreisstadt
erklärt.

STUTT GART, den 23. Mai 2000 DR. SCHÄUBLE

Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 (Staatshaushaltsgesetz 2000/01 – StHG 2000/01) vom 15. Februar 2000 (GBl. S. 89)

Durch ein technisches Versehen wurden in der Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 2000/01 unter Abschnitt »2.« über den zwei Spalten der Finanzierungsübersicht die Jahre »2001« und »2000« vertauscht.

Die Überschrift zum Abschnitt »2.« der Anlage muss richtig lauten:

»2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

2001 2000«